

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH425

AUTOMATISCHE WASCHANLAGEN

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 und 10.2 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung und Vernichtung von Kraftfahrzeugen durch den Betrieb einer automatischen Waschanlage.
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme
3. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens ATS 1.000,- (EUR 72,67).